Amtsblatt zur Lemberger Zeitung. | Dziennik urzędowy do Gazety Lwowskiej.

14. Februar 1860. Nro 36. 14. Lutego 1860.

(284) **Kundmachung.** (1)

Nro. 16. Vom k. k. Bezirksamte zu Rozniatów als Gericht wird hiemit kund gemacht, daß über Ansuchen des k. k. Kreisgerichtes in Sambor zur Abhaltung der von demselben zur Hereinbringung der durch Michael Bahrynowski gegen Fr. Eleonore v. Słonecka ersiegten Forderung von 10000 flp. oder 2500 fl. WW. s. N. G. mit Bescheid vom 16. Oktober 1858 Zahl 4946 bewilligten exekutiven Feilbiethung des zur Hypothek der obigen Forderung dienenden, in Broszniów, Stryjer Kreises gelegenen, am dortigen Grundbuche Th. 1. pag. 1. auf den Namen des Ignatz Andrzejowski einverleibten Vorwerkes der Termin auf den 30. März und 3. Mai 1860 jedesmal um 10 Uhr Vormittags festgesetzt wird, an welchen Tagen jene Feilbiethung hiergerichts unter nachstehenden Bedingungen wird vorgenommen werden:

1) Das feilgebothene Vorwerk wird mit Ausschluß des Rechtes zur Entschädigung für die aufgehobenen Urbarialleistungen verkauft, und zum Ausrufspreise der gerichtlich erhobene Schätzungswerth von 1098 fl. KM. angenommen werden.

Sollte diese Realität in den zwei obigen Terminen nicht wenigstens um den Schätzungswerth veräußert werden können, so wird zur Feststellung erleichternder Bedingungen die Tagsatzung auf den 4. Mai 1860 um 10 Uhr Vormittags angeordnet, bei welcher sämmtliche Gläubiger zu erscheinen haben, widrigens die Ausbleibenden der Stimmenmehrheit der Erschienenen beigezählt würden.

Auf Grund dieser Verhandlung wird dann der dritte Feilbiethungstermin ausgeschrieben werden.

2) Jeder Kauflustige ist gehalten vor Beginn der Lizitazion 10% des Schätzungswerthes, d. i. 115 fl. 29 kr. ö. W. im Baaren zu Handen der Lizitazions-Kommission zu erlegen.

3) Der Ersteher ist verpflichtet binnen 30 Tagen nach Zustellung des, den Feilbiethungsakt zu Gericht nehmenden Bescheides den dritten Theil des Meistbothes zu Gericht zu erlegen, in welches Drittheil das baar erlegte Vadium eingerechnet wird; zugleich ist er gehalten, binnen der nämlichen Frist die Verbindlichkeit zur Zahlung der rückständigen $^2/_3$ Theile des Kaufpreises sammt 5% Zinsen im Lastenstande des erstandenen Vorwerkes zu intabuliren.

4) Der Meistbiether ist gehalten die auf dem Vorwerke haftenden Grundlasten zu übernehmen.

5) Die von dem Vorwerke zu leistenden Steuern, öffentlichen Abgaben und sonstige Giebigkeiten ist der Käufer vom Tage der physischen Uebernahme zu bestreiten verpflichtet.

6) Dieses Vorwerk wird in Pausch und Bogen verkauft, daher dem Käufer für etwaige Abgänge der im Schätzungsakte angeführten Rubriken keine Gewähr geleistet wird.

7) Die Gebühr für die Eigenthumsübertragung und deren Verbücherung, so wie für die Intabulirung des Kaufpreisrückstandes hat der Käufer zu tragen.

8) Sollte der Ersteher welcher immer der Lizitazionsbedingungen nicht nachkommen, so wird auf seine Gefahr und Kosten eine neue in einem einzigen Termine abzuhaltende Lizitazion vorgenommen, die obige Realität auch unter dem Schätzungswerthe veräußert, und der vertragsbrüchige Ersteher nicht nur des erlegten Angeldes zu Gunsten der Interessenten verlustig, sondern auch für allen hieraus entstandenen Schaden und Abgang mit seinem ganzen Vermögen für verantwortlich erklärt.

9) Der Tabularauszug und Schätzungsakt können hiergerichts eingesehen werden.

Hievon werden die Streitpartheien wie auch sämmtliche bekannten Interessenten, als: Ignatz Andrzejowski durch dessen Kurator Herrn Dr. Czaderski, dagen Johann Krynicki, die k. k. Finanz-Prokuratur, Vincenz Sierakowski, Stanislaus v. Słonecki zu eigenen Händen, endlich alle jene, welche mittlerweile in das Grundbuch gelangen sollten, oder denen der gegenwärtige Bescheid aus was immer für einem Grunde nicht zugestellt werden könnte, durch den für dieselben unter Einem in der Person des hierortigen Herrn Güterverwalters Josef v. Markowski bestellten Kurator in Kenntniß gesetzt.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht.

Rożniatów, den 11. Oktober 1859.

(283) **Edikt.** (1)

Nro. 12416. Vom k. k. Stanislawower Kreisgerichte wird den dem Wohnorte nach unbekannten Baltazar Złochowski'schen Erben, als: Johann Złochowski und Adalbert Baltazar Skwirczyński, dann den Erben des Mathäus Chrzanowski, als: Johann, Joseph, Anton, Marcel, Ignatz, Stanislaus und Albert Chrzanowski, — den Erben des Thadäus Chrościński, als: Sofie Chrościńska, Therese Mierzyńska, gebor. Łysakowska und Felix Łysakowski und endlich der liegenden Nachlaßmasse nach Franz Chrościński mit diesem Edikte bekannt gemacht, es werde dem sub praes. 11. September 1858 z. Z. 9478 gestellten Ansuchen der k. k. Finanzprokuratur Namens des hohen Aerars willfahrend zur Hereinbringung der von der Nachlaßmasse des Balthazar Złochowski entfallenden Gebühren pr. 4 fl. 52 kr. KM., 25 fl. $58^2/_4$ kr. WW., 3 fl. 40 kr. WW., dann der, aus Anlaß des von den Złochowski'schen Erben gegen Chroscinski'sche Erben peto. 2000 flp. aufgelaufenen und annoch rückständigen Taxen pr. $54^2/_4$ kr., 8 kr., 30 kr., 1 fl. 24 kr., 30 kr., 1 fl. 45 kr., 24 kr., 7 fl. 8 kr., 2 fl. 26 kr., 21 kr., 5 fl. 53 kr., 1 fl. 15 kr., 7 kr., 7 kr. und 2 fl. 2 kr. in KM., dann der früheren mit 4 fl. 3 kr. KM. und 21 fl. 27 kr. KM. zuerkannten und der gegenwärtigen auf 30 fl. 45 kr. KM. gemäßigten Exekutionskosten auf Grundlage des seitens des bestandenen Stanisławower k. k. Landrechts mit den Beschlüssen ddto. 18. August 1834 Z. 6788, ddto. 26. Oktober 1836 Z. 12252 und ddto. 23. März 1841 Z. 1297 und des seitens des Lemberger k. k. Landrechtes mit dem Bescheide ddto. 1. Mai 1843 Z. 4555 bewilligten Pfandrechtes wie auch der diesfalls vorgenommenen Verbotsanmerkung im Sinne des §. 415 der w. g. G. O. die exekutive Einantwortung der, durch die Balthazar Złochowski'schen gegen die Thadäus Chroscinski'schen Erben mittelst rechtskräftigen beim bestandenen Stanisławower Landrechte unterm 27. November 1850 Z. 5093 geschöpften Urtheils im Grunde der Schuldurkunde ddto. Hinkowce, 1. April 1795 ersiegten Summe pr. 2000 flp. in WW. in einem der zu befriedigenden Aerarialgebühren gleichkommenden Betrage hiemit bewilliget.

Da der Wohnort der obigen Interessenten unbekannt ist, so wird den Balthazar Złochowski'schen Erben der Herr Advokat Dr. Eminowicz mit Substituirung des Hrn. Advokaten Dr. Bardasch — hingegen den Erben des Mathäus Chrzanowski, des Thadäus Chroscinski und der liegenden Nachlaßmasse nach Franz Chrościński der Hr. Advokat Dr. Skwarczyński mit Substituirung des Herrn Advokaten Dr. Przybyłowski auf deren Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt, und denselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Stanisławów, am 27. Dezember 1859.

(280) **Edikt.** (1)

Nro. 171. Vom k. k. Bezirksgerichte Brody wird der dem Wohnorte nach unbekannten Chaje Ettinger und im Falle ihres Ablebens ihren dem Namen und Wohnorte nach unbekannten Erben mittelst gegenwärtigen Ediktes über Gesuch des Abraham Uhrwand vom 12. Jänner 1860 Z. 171 aufgetragen, binnen 30 Tagen von der dritten Einschaltung dieses Ediktes im Amtsblatte der Lemberger Zeitung hiergerichts nachzuweisen, daß die über die Realität sub Nr. 364 in Brody tom. dom. ant 9. fol. 88. loco 1mo. mit dem Bescheide vom 16ten Juli 1800 erwirkte Pränotazion der Wechselsumme pr. 225 fl. gerechtfertigt oder die Frist zur Rechtfertigung offen sei, widrigenfalls diese Post auf neuerliches Anlangen des Eigenthümers der Hypothek gelöscht werden wird.

Zugleich wird der Chaje Ettinger und für den Fall deren Ablebens ihren Erben unbekannten Namens und Wohnortes der Landes- und Gerichtsadvokat Hr. Dr. Landau zum Kurator bestimmt und demselben der diesfällige Bescheid in ihren Namen zugestellt.

Brody, den 20. Jänner 1860.

(287) **Edikt.** (1)

Nr. 2102. Vom k. k. Bezirksamte als Gericht Załośce werden Diejenigen, welche als Gläubiger an die Verlassenschaft des am 23. November 1859 ohne Testament verstorbenen k. k. Bezirksvorstehers Ferdinand Simmelmayer v. Pickauf zu Załośce eine Forderung zu stellen haben, aufgefordert, bei diesem Gerichte zur Anmeldung und Darthuung ihrer Ansprüche am 8. Mai l. J. um 9 Uhr Vormittags zu erscheinen, oder bis dahin ihr Gesuch schriftlich zu überreichen, widrigens denselben an die Verlassenschaft, wenn sie durch Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustünde, als insoferne ihnen ein Pfandrecht gebührt.

K. k. Bezirksamt als Gericht.

Załośce, den 8. Februar 1860.

Edykt.

Nr. 2102. C. k. Sąd w Załościach wzywa niniejszem wszystkich tych, którzy jako wierzyciele roszczą sobie prawa do spadku ś. p. Ferdynanda Simmelmayer de Pikauf, c. k. przełożonego powiatu, w dniu 23. listopada 1859 r. bez testamentu zmarłego, azeby się stawili w tym sądzie dla okazania i udowodnienia praw swoich w dniu 8. maja 1860 o godzinie 9. zrana, lub w tymże przeciągu czasu podanie swoje na pismie wnieśli, w przeciwnym bowiem razie niemieliby żadnego dalszego prawa do spadku, gdyby tenże przez zapłacenie okazanych wierzytelności wyczerpanym został, wyjąwszy o ile im służy prawo zastawu.

Załośce, dnia 8. lutego 1860.

(282) **Kundmachung.**

Nro. 5578. Bei der am 1. Februar 1860 in Folge des Allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 vorgenommenen 312. (101. Ergänzungs-) Verlosung der älteren Staatsschuld ist die Serie Nr. 264 gezogen worden. — Diese Serie enthält Obligazionen der ungarischen Hofkammer von verschiedenem Zinsfuße u. z. Nr. 3178 mit einem Dreizehntel der Kapitalssumme, dann die Nummern 4111 bis inclus. Nr. 4402 mit ihren ganzen Kapitalsbeträgen, im Gesammt-Kapitalsbetrage von 1,028.640 fl. 12¹/₄ kr. und im Zinsenbetrage nach dem herabgesetzten Fuße von 24.290 fl. 54³/₄ kr.

Diese Obligazionen werden nach den Bestimmungen des Allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht und insoferne dieser 5% erreicht, nach dem mit der Kundmachung des Finanzministeriums vom 26. Oktober 1858 Z. 5286-F.M. R. G. B. Nr. 190 veröffentlichten Umstellungs-Maßstabe, in auf österr. Währ. lautende Obligazionen umgewechselt.

Auch für Obligazionen, welche in Folge der Verlosung auf den ursprünglichen aber 5% nicht erreichenden Zinsfuß erhöht werden, erhält der Gläubiger auf Verlangen nach Maßstabe der in der oberwähnten Kundmachung enthaltenen Bestimmung 5%, auf ö. W. lautende Obligation.

Was hiemit in Folge Ministerialerlasses vom 1. Februar G. Z. 476 zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Von der k. k. galiz. Statthalterei.

Lemberg, am 6. Februar 1860.

Obwieszczenie. (2)

Nro. 5578. Na dniu 1. lutego 1860 przedsięwzięto na mocy najwyższego patentu z 21. marca 1818 r. 312ste (101e uzupełniające) losowanie dawniejszego długu państwa i wyciągnięto seryę Nr. 264.

Ta serya zawiera obligacye węgierskiej kamery nadwornej rozmaitej stopy procentowej, a mianowicie Nr. 3178 z trzynastą częścią sumy kapitału, i Numera 4111 aż włącznie do 4402 z całym kapitałem, razem z sumą kapitału 1,028.640 złr. 12¹/₄ kr. i z kwotą procentową podług zniżonej stopy 24.290 złr. 54³/₄ kr.

Te obligacye będą podług postanowień najwyższego patentu z 21. marca 1818 do pierwotnej stopy procentowej podniesione, i jeżeli dosięgną 5% zamienione podług skali ogłoszonej w obwieszczeniu ministerstwa finansów z 26. października 1858 l. 5286-M. F. (N. 190 Dz. u. p.) w obligacye opiewające na walutę austryacką.

Także za obligacye, które skutkiem wylosowania podniesione będą do pierwotnej ale 5% niedochodzącej stopy procentowej, otrzyma wierzyciel na żądanie podług postanowienia zawartego w wyż wspomnionem obwieszczeniu, 5% na walutę austryacką opiewające obligacye.

Co się niniejszem stosownie do rozporządzenia ministerstwa finansów z 1. lutego r. b. l. 476 podaje do wiadomości powszechnej.

Z c. k. galic. Namiestnictwa.

Lwów, 6. lutego 1860.

---

(271) **Edikt.** (2)

Nro. 14913. Vom Czernowitzer k. k. Landesgerichte wird mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gegeben, es werde im Verfolg des hiergerichtlichen Beschlußes vom 25. Juli 1859 Z. 7596 zur Einbringung der verglichenen Wechselsumme pr. 35435 fl. KM. sammt ⁵/₁₀₀ vom 1. November 1850 laufenden Zinsen, der bereits eingelaufenen und der gegenwärtig auf 15 fl. 76 kr. ö. W. gemäßigten Exekuzionskosten die exekutive Feilbiethung der dem Leopold Baygert gehörigen Realität Nr. top. 1 alt 728 neu zu Gunsten der Konkursmasse des Louis und Anton Mikuli unter nachstehenden erleichternden Bedingungen mit Festsetzung des dritten und letzten Termines auf den 14. März 1860 Vormittags 10 Uhr bewilligt, wobei diese Realität auch unter dem Schätzungswerthe veräußert werden wird.

Lizitazions-Bedingungen.

1tens. Zum Ausrufspreise wird der erhobene Schätzungswerth pr. 58.969 fl. 50 kr. KM. oder 61.919 fl. 32⁵/₁₀ kr. ö. W. angenommen.

2tens. Zur Feilbiethung dieser Realität wird der dritte und letzte Termin auf den 14. März 1860 zehn Uhr Früh bestimmt, bei welchem diese Realität auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden wird.

Die übrigen Lizitazionsbedingungen können in der h. g. Registratur oder am Lizitazionstermine bei der Lizitazionskommission eingesehen werden.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.

Czernowitz, 24. Dezember 1859.

(269) **Edikt.** (2)

Nro. 16999. Vom Czernowitzer k. k. Landesgerichte wird dem, dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Anton Jaworski und falls er nicht am Leben ist, seinen dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Erben mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider denselben Herr Vincenz Manz v. Mariensee wegen Extabulirung des im Lastenstande des Gutsantheils von Bajaszestie Dom. XX. p. 58. n. 4. on. intabulirten Pachtvertrages vom 23. April 1826 de pr. 15. Dezember 1859 Z. 16999 eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagfahrt auf den 5. März 1860 angeordnet worden ist.

Da der Aufenthaltsort des belangten Anton Jaworski unbekannt ist, so hat das k. k. Landesgericht zu dessen Vertretung und auf dessen Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Dr. Ryglewicz als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Landesgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.

Czernowitz, am 31. Dezember 1859.

(270) **Edikt.** (2)

Nro. 17000. Vom Czernowitzer k. k. Landesgerichte wird den, dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Panaite Bontesz und Nicolaus Bontesz mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider dieselben Herr Vincenz Manz v. Mariensee wegen Extabulirung des im Lastenstande von Bajaszestie dom. XX. p. 54. n. 1. on. intabulirten Pachtvertrages vom 21. Mai 1806 de pr. 15. Dezember 1859 Z. 17000 eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagfahrt auf den 5. März 1860 angeordnet wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten Panaite Bontesz und Nicolaus Bontesz unbekannt ist, so hat das k. k. Landesgericht zu deren Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Herrn Dr. Ryglewicz als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Landesgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.

Czernowitz, am 31. Dezember 1859.

(279) **Edikt.** (2)

Nro. 5183. Vom k. k. Bezirksamte als Gericht zu Stryj wird den unbekannten Erben der Maria 1ter Ehe Łohińska, 2ter Ehe Haran mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gegeben, es habe wider die liegende Masse der Maria 1ter Ehe Łohińska, 2ter Ehe Haran geb. Łuczka wegen Zuerkennung des Eigenthumsrechtes eines Zimmers sammt Zugehör und eines Antheiles des Ackergrundes von der in Stryjer Vorstadt Łany Nro. 27 gelegenen Realität und Zurückstellung derselben unterm 31. Dezember 1859 Zahl 5183 die Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagfahrt auf den 9. März 1860 Vormittags 9 Uhr angeordnet worden ist.

Da der Aufenthaltsort der Erben der belangten Masse unbekannt ist, so hat das k. k. Bezirksgericht zu ihrer Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Dzidowski als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt werden demnach die unbekannten Erben erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Bezirksgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht.

Stryj, den 28. Jänner 1860.

(277) **Edikt.** (2)

Nro. 219. Vom k. k. Lemberger Landes- als Handels- und Wechselgerichte wird dem abwesenden und dem Wohnorte nach unbekannten Andreas Wegner mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider ihn Antschel Degen wegen Zahlung der Wechselsumme von 90 fl. s. N. G. unterm 10. Juni 1857 Zahl 2322 eine Zahlungsauflage angesucht und unterm 18. Juni 1857 zur obigen Zahl erwirkt.

Da der Aufenthaltsort des belangten Andreas Wegner unbekannt ist, so hat das k. k. Landes- als Handels- und Wechselgericht zur Vertretung und auf des Belangten Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Maciejowski mit Substituirung des Herrn Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Hönigsmann als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach dem Wechselrecht verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach der oben angeführte Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Kurator mitzutheilen oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Landesgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Aus dem Rathe des k. k. Landes- als Handels- und Wechselgerichts.

Lemberg, den 26. Jänner 1860.

(276) **Kundmachung.** (3)

Nro. 1028. Zufolge der hierämtlichen Kundmachung vom 17. April 1856 Zahl 3943 wurden zwischen Lemberg und Czernowitz sowohl in der Richtung über Tarnopol als auch über Stanislau tägliche Mallefahrten eingeführt, bei welchen ein Deckelwagen mit Kabriolet als Hauptwagen, und eine viersitzige Aerarialkalesche verwendet wurden.

Der viersitzige Beiwagen verkehrte in den 7 Sommermonaten auf beiden Routen in der ganzen Strecke täglich, in den 5 Wintermonaten, d. i. vom 1. November bis letzten März aber nur auf den Strecken zwischen Lemberg und Stanislau, dann zwischen Lemberg und Tarnopol täglich, in den Strecken zwischen Stanislau und Czernowitz, dann zwischen Tarnopol und Zaleszczyki jedoch wöchentlich nur vier Mal, und auf der Strecke zwischen Zaleszczyki und Czernowitz wöchentlich nur dreimal.

Eben so wurde zu Folge der hierämtlichen Kundmachung vom 22. Mai 1855 Zahl 4306 die wöchentlich viermalige Mallepost zwischen Lemberg und Brody auf tägliche Fahrten vermehrt und bestimmt, daß ein Deckelwagen mit Kabriolet als Hauptwagen verwendet, und eine viersitzige Aerarialkalesche in der Sommerperiode täglich, in der Winterperiode wöchentlich vier Mal als Personenwagen beigegeben werde.

In Berücksichtigung der dermaligen Verkehrsverhältnisse, und um den Reisenden selbst in Wintermonaten vermehrte Reisegelegenheiten zwischen Lemberg einerseits, dann Czernowitz und Brody andererseits zu bieten, werden künftig die Fahrten auf den bezeichneten Routen in nachstehender Art verkehren:

1) in der Richtung von Lemberg nach Brody: Sonntag, Dienstag, Donnerstag und Samstag ein Deckelwagen mit Kabriolet als Hauptwagen und eine viersitzige Aerarialkalesche als Beiwagen; Montag, Mittwoch und Freitag blos ein viersitziger Mallewagen;

2) in der Richtung von Brody nach Lemberg: Sonntag, Dienstag, Donnerstag und Freitag ein Deckelwagen mit Kabriolet als Hauptwagen und eine viersitzige Aerarialkalesche als Beiwagen; Montag, Mittwoch und Samstag blos ein viersitziger Mallewagen;

3) in der Richtung von Lemberg nach Czernowitz per Stanislau: Sonntag, Dienstag, Donnerstag und Samstag ein Deckelwagen mit Kabriolet als Hauptwagen und eine viersitzige Aerarialkalesche als Beiwagen; Montag, Mittwoch und Freitag blos ein viersitziger Mallewagen;

4) in der Richtung von Czernowitz nach Lemberg per Sanislau: Montag, Mittwoch, Donnerstag und Samstag ein Deckelwagen mit Kabriolet als Hauptwagen, und eine viersitzige Aerarialkalesche als Beiwagen; Sonntag, Dienstag und Freitag blos ein viersitziger Mallewagen;

5) in der Richtung von Lemberg nach Czernowitz per Tarnopol: Montag, Mittwoch und Freitag ein Deckelwagen mit Kabriolet als Hauptwagen und eine viersitzige Aerarialkalesche als Beiwagen; Sonntag, Dienstag, Donnerstag und Samstag blos ein viersitziger Mallewagen; und

6) in der Richtung von Czernowitz nach Lemberg per Tarnopol: Sonntag, Dienstag und Freitag ein Deckelwagen mit Kabriolet als Hauptwagen, und eine viersitzige Aerarialkalesche als Beiwagen; Montag, Mittwoch, Donnerstag und Samstag blos ein viersitziger Mallewagen.

Diese Aenderung respektive der theilweise Ersatz der Deckelwagen mit Kabriolet und der viersitzigen Aerarialkaleschen durch Mallewagen, hat bei dem Postamte in Lemberg in der Richtung nach Czernowitz per Stanislau und nach Brody am 15., in der Richtung nach Czernowitz per Tarnopol am 16., bei dem Postamte in Brody in der Richtung nach Lemberg am 15., bei dem Postamte in Czernowitz in der Richtung nach Lemberg per Stanislau am 19., in der Richtung per Tarnopol am 20. Februar 1860 einzutreten und bis auf Weiteres fortzudauern.

Hinsichtlich dieser Mallefahrten bleiben die bisherige Koursordnung so wie die sonstigen mit den oben erwähnten Kundmachungen verlautbarten Bestimmungen unverändert, wobei nur bemerkt wird, daß die Passagiersaufnahme bei Ausgangsorten, so wie bei den Unterwegsämtern auf die in den Aerarialwägen vorhandenen fünf respektive drei disponiblen Plätze beschränkt bleibt.

Von der k. k. galiz. Postdirekzion.

Lemberg, den 4. Februar 1860.

Obwieszczenie.

Nr. 1028. W skutek obwieszczenia podpisanej dyrekcyi poczt z dnia 17. kwietnia 1856 r. do l. 3943 wydanego, zaprowadzone zostały między Lwowem a Czerniowcami, tak w kierunku przez Tarnopol, jako też przez Stanisławów codzienne jazdy malepocztowe, do których wóz pakunkowy z kabryoletem jako wóz główny i wóz eraryalny o czterech siedzeniach używane były.

Wóz o czterech siedzeniach kursował w 7miu miesiącach letnych na obydwóch tych rutach na całej przestrzeni codziennie, zaś w 5ciu zimowych miesiącach, t j. od 1. listopada do ostatniego marca tylko na przestrzeni między Lwowem a Stanisławowem, tudzież między Lwowem a Tarnopolem codziennie, na drodze zaś między Stanisławowem a Czerniowcami i na tejże między Tarnopolem a Zaleszczykami, jednakże tygodniowo tylko cztery razy, nakoniec na drodze między Zaleszczykami a Czerniowcami tygodniowo tylko trzy razy.

Także obwieszczeniem tutejszem z dnia 22. maja 1855 r. do l. 4306 wydanem, pomnożono kursującą cztery razy na tydzień między Lwowem a Brodami malepocztę na jazdy codzienne z oznaczeniem, aby wozowi pakunkowemu z kabrioletem jako wozowi głównemu w porze letniej codziennie, zaś w porze zimowej tygodniowo cztery razy wóz eraryalny o czterech siedzeniach dla podróżujących dodawany był.

Zważając jednakże na obecne stosunki komunikacyjne i aby podać podróżującym sposobność częstszej jazdy między Lwowem z jednej, zaś Czerniowcami i Brodami z drugiej strony, na przyszłość malepoczty na oznaczonych rutach w następujący sposób kursować będą:

1) W kierunku ze Lwowa do Brodów: W niedzielę, wtorek, czwartek i sobotę wóz pakunkowy z kabrioletem jako wóz główny, dodając do tegoż wóz eraryalny o czterech siedzeniach; zaś w poniedziałek, środę i piątek tylko jeden malewóz o czterech siedzeniach.

2) W kierunku z Brodów ku Lwowowi: W niedzielę, wtorek, czwartek i piątek wóz pakunkowy z kabrioletem jako wóz główny, dodając do niego wóz eraryalny o czterech siedzeniach; zaś w poniedziałek, środę i sobotę tylko jeden malewóz o czterech siedzeniach.

3) W kierunku ze Lwowa do Czerniowiec na Stanisławów: W niedzielę, wtorek, czwartek i sobotę wóz pakunkowy z kabrioletem jako wóz główny, z dodaniem wozu eraryalnego o czterech siedzeniach; zaś w poniedziałek, środę i piątek tylko malewóz o czterech siedzeniach.

4) W kierunku z Czerniowiec do Lwowa na Stanisławów: W poniedziałek, środę, czwartek i sobotę wóz pakunkowy z kabrioletem jako wóz główny, z dodaniem wozu eraryalnego o czterech siedzeniach; zaś w niedzielę, wtorek i piątek tylko jeden malewóz o czterech siedzeniach.

5) W kierunku ze Lwowa do Czerniowiec na Tarnopol: W poniedziałek, środę i piątek wóz pakunkowy z kabrioletem jako wóz główny, dodając do takowego wóz eraryalny o czterech siedzeniach; zaś w niedzielę, wtorek, czwartek i sobotę tylko jeden malewóz o czterech siedzeniach. Nakoniec

6) w kierunku z Czerniowiec do Lwowa na Tarnopol: W niedzielę, wtorek i piątek wóz pakunkowy z kabrioletem jako wóz główny z dodaniem wozu eraryalnego o czterech siedzeniach; zaś w poniedziałek, środę, czwartek i sobotę tylko jeden malewóz o czterech siedzeniach.

Zmiana ta, czyli właściwie częściowe zastąpienie wozów pakunkowych z kabrioletami i wozów eraryalnych o czterech siedzeniach przez malewozy, nastąpić ma przy pocztamcie we Lwowie w kierunku ku Czerniowcom na Stanisławów i ku Brodom dnia 15.; w kierunku ku Czerniowcom na Tarnopol dnia 16.; przy pocztamcie w Brodach w kierunku do Lwowa dnia 15.; zaś przy pocztamcie w Czerniowcach w kierunku do Lwowa na Stanisławów dnia 19., a w kierunku na Tarnopol dnia 20. lutego 1860 roku i trwać ma nadal.

Przy tych jazdach malepocztowych dotychczasowy porządek kursowy, jakoteż inne powyż cytowanemi obwieszczeniami ogłoszone przepisy zmianom nie podlegają, przyczem dodać należy, że przyjmowanie podróżujących w miejscach wyjazdowych, jako też w stacyach środkowych, ogranicza się tylko na pięć lub na trzy siedzeń w wozach pocztowych się znajdujących.

Od c. k. galic. dyrekcyi poczt.

Lwów, dnia 4. lutego 1860.

(267) **Edikt.** (3)

Nro. 2318. Vom k. k. Bezirksamte als Gericht zu Brzeżany wird den, dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Erben des Martin Ragett, der Elisabeth Ragett, dann der Karoline, Marianna, Thekla, dem Ludwig und Leopold Ragett mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es haben wider dieselben die Herren: Franz, Adolf, August, Wilhelm und Josef Jorkasch-Koch, dann Fr. Ludvika Lityńska und Fr. Franciska Ciszka, wegen Zahlung der Summe pr. 53 fl. 42 3/4 kr. KM. oder 56 fl. 39 1/2 kr. in ö. W. s. N. G. unterm 29. Juli 1859 zur Zahl 2318-Civ. eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur summarischen Verhandlung dieser Rechtsangelegenheit die Tagfahrt auf den 28. Februar 1860 um 10 Uhr Vormittags anberaumt wurde.

Da der Aufenthaltsort der belangten obbenannten Erben des Martin Ragett unbekannt ist, so hat das k. k. Bezirksamt als Gericht zu deren Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen k. k. Notar Herrn Ferdinand v. Szydłowski als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Bezirksamte als Gericht anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht.

Brzeżany, den 28. Dezember 1859.

(273) **Kundmachung.** (3)

Nro. 1093. Vom Stanisławower k. k. Kreisgerichte wird bekannt gemacht, daß es von der im Grunde hiergerichtlichen Bescheides vom 29. Oktober 1859 Z. 7809 am 8. und 29. Februar, dann 28. März 1860 abzuhaltenden Feilbiethung der Güter Obertyn sammt Att. sein Abkommen habe.

Stanisławów, am 6. Februar 1860.

(265) **Edikt.** (3)

Nro. 50158. Vom Lemberger k. k. Landesgerichte zivilgerichtlicher Abtheilung wird hiemit bekannt gemacht, daß bei demselben über Ersuchen des Lemberger k. k. städt. deleg. Bezirksgerichtes Sekzion I. vom 15. Oktober 1859 Z. 14296 zur Hereinbringung der, der galiz. Sparkasse wider Mathäus Kaczanowski mit dem dortgerichtlichen rechtskräftigen Urtheile vom 20. August 1857 Z. 6653 zuerkannten Summe von 200 fl. KM. sammt 5% vom 25. Juli 1854 bis zur Kapitalszahlung zu berechnenden Zinsen, Gerichtskosten pr. 11 fl. 30 kr. KM. und Exekuzionskosten pr. 21 fl. 23 kr. die exekutive Feilbiethung der dem Mathäus Kaczanowski gehörigen Realität Nr. 37¾ in 3 Terminen, nämlich am 16. März, am 27. April und am 25. Mai 1860 jedesmal um 10 Uhr Vormittags unter nachstehenden Bedingungen abgehalten werden wird.

1. Zum Ausrufspreise wird der gerichtlich erhobene Schätzungswerth mit 3232 fl. 31 kr. ö. W. angenommen.

2. Jeder Kauflustige ist gehalten, 10% des Schätzungswerthes im Betrage von 324 fl. ö. W. im Baaren als Vadium zu Händen der Lizitazionskommission zu erlegen, welches dem Meistbiethenden in das erste Kaufpreisdrittel eingerechnet, den übrigen Lizitanten aber nach beendigter Versteigerung zurückgestellt werden wird.

3. Der Ersteher wird verpflichtet sein, ein Drittel des angebothenen Kaufpreises binnen 30 Tagen nach Zustellung zu seinen, oder seines Machthabers Händen des den Lizitazionsakt genehmigenden Bescheides im Baaren mit Einrechnung des Vadiums an das gerichtliche Depositenamt zu erlegen, die anderen zwei Drittel des Kaufpreises aber binnen 30 Tagen nach Zustellung zu seinen Händen, oder zu Händen seines Machthabers des die Zahlungsordnung der Hypothekarforderungen feststellenden Bescheides, und bis diese Zahlung erfolgt, von diesem Kaufschillingsreste die 5% Zinsen, vom Tage der physischen Uebernahme der erkauften Realität halbjährig vorhinein an das Gericht abzuführen.

4. Der Käufer ist gehalten, die hypothezirten Schulden nach Maßgabe seines Meistbothes zu übernehmen, wenn einer oder der andere Gläubiger seine Forderung vor der bedungenen Aufkündigungsfrist anzunehmen sich weigern würde.

5. Sobald der Käufer das erste Kaufpreisdrittel gemäß der 3. Bedingung erlegt haben wird, wird ihm das Eigenthumsdekret zu der erkauften Realität ausgefertigt, und er als Eigenthümer davon, jedoch unter der Bedingung intabulirt werden, daß gleichzeitig mit der Verbücherung seiner Eigenthumsrechte auch die Intabulirung des rückständigen Kaufschillings sammt Interessen im Lastenstande der erkauften Realität erwirkt werde. — Alsdann wird ihm diese Realität in den physischen Besitz übergeben und alle darauf haftenden Schulden und Lasten, mit Ausnahme jener, die er gemäß der 4. Bedingung zu übernehmen hätte, aus der erkauften Realität gelöscht und auf den Kaufpreis übertragen werden.

6. Die Gebühren für die Eigenthumsübertragung und für die Intabulirung des rückständigen Kaufschillings s. N. G. hat der Ersteher aus Eigenem zu tragen.

7. Sollte der Käufer den obigen Bedingungen nicht nachkommen, so wird auf seine Gefahr und Kosten eine Relizitazion ausgeschrieben und diese Realität in einem einzigen Termine auch unter dem Schätzungswerthe um was immer für einen Preis veräußert werden, wobei der wortbrüchige Käufer nicht nur mit dem erlegten Vadium, sondern auch mit seinem sonstigen Vermögen verantwortlich bleibt, dagegen der bei der Relizitazion etwa erzielte Mehrbetrag den Hypothekargläubigern und nach deren Befriedigung dem dermaligen Realitätseigenthümer zufallen soll.

8. Der Ersteher ist gehalten, beim Abschlusse der Versteigerung dem Gerichte einen in Lemberg ansäßigen Bevollmächtigten namhaft zu machen, an welchen alle dieses Kaufgeschäft betreffenden Bescheide und Erlässe zugestellt werden sollen, widrigens solche im Gerichtsorte mit der Wirkung der Zustellung zu eigenen Händen angeschlagen würden.

9. Sollte diese Realität in keinem dieser Termine über oder wenigstens um den Schätzungspreis veräußert werden, so wird zur Festsetzung erleichternder Bedingungen der Termin auf den 25. Mai 1860 um 4 Uhr Nachmittags bestimmt, bei welchem die Partheien unter der Strenge zu erscheinen vorgeladen würden, daß die Nichterscheinenden der Stimmenmehrheit der Erscheinenden beitretend werden angesehen werden.

Von dieser Feilbiethung werden die Partheien, die k. k. Finanzprokuratur Namens des h. Aerars, die k. k. Grundentlastungsfonds-Direkzion, Leopoldine Ignatkiewicz zu eigenen Händen, dann alle jene, denen der gegenwärtige Bescheid, wie auch die künftigen Bescheide aus was immer für einer Ursache nicht zugestellt werden könnten, oder welche mittlerweile an die Gewähr gelangen sollten, durch den ihnen zum Kurator bestellten Advokaten Dr. Pfeifer mit Substituirung des Advokaten Dr. Hönigsmann und durch das gegenwärtige Edikt verständigt.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Lemberg, den 24. Jänner 1860.

(257) **Edikt.** (3)

Nro. 52317. Vom Lemberger k. k. Landesgerichte wird den, dem Leben und Aufenthaltsorte nach unbekannten: Adam Olszyński, Johann Ulenięcki, Erazm Drohojowski und Sebastian Czyżowski, und im Falle ihres Ablebens ihren unbekannten Erben mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider dieselben Herr Adalbert Bandrowski sub praes. 21. Dezember 1859 z. Zahl 52317, wegen Extabulirung der aus der größeren von 26.000 flp. rückständigen Summe von 14.000 flp. dom. 58. pag. 391. n. 15. et 16. oner. sammt Folgeposten und Afterlasten, aus dem Lastenstande der Güter Mosty małe eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagfahrt auf den 23. April 1860 12 Uhr Vormittags unter der Strenge des §. 25 G. O. festgesetzt, und da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Landesgericht zu deren Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichtsadvokaten Dr. Maciejowski mit Substituirung des Landes- und Gerichtsadvokaten Dr. Smiałowski als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen und diesem Landesgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.

Lemberg, am 31. Dezember 1859.

(281) **Kundmachung.** (2)

Nro. 2090. Das k. k. Ministerium des Innern hat die Bewilligung zur Bemauthung der Lemberg-Rohatyner Landesstrasse im Brzeżaner Kreise u. z. mit nachfolgenden Mauthstazionen:

1) in Bóbrka zur Einhebung der Wegmauth für zwei Meilen;

2) in Strzeliska nowe zur Einhebung der Wegmauth für zwei Meilen;

3) im Gebiethe von Podkamień zur Einhebung:

a) der Wegmauth für zwei Meilen, und

b) der Brückenmauth nach der ersten Klasse für die Brücke Nr. 87;

4) bei dem Zalipier Wirthshause zur Einhebung:

a) der Wegmauth für eine Meile, und

b) der Brückenmauth nach der 1ten Klasse für die Brücke Nr. 110, zu Gunsten der betreffenden Konkurrenz auf die Dauer von fünf Jahren und gegen Beobachtung der gesetzlichen Befreiungen ertheilt.

Was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Vom der k. k. Statthalterei.

Lemberg, den 30. Jänner 1860.

Obwieszczenie.

Nr. 2090. C. k. ministeryum spraw wewnętrznych dozwoliło na rzecz przynależnej konkurencyi pobór myta na lwowsko-rohatyńskim gościńcu w obwodzie brzeżańskim na pięcio-letni przeciąg czasu i z zachowaniemprawnych uwolnień z następującemi stacyami:

1) W Bóbrce do poboru myta drogowego za dwie mile.

2) W Strzeliskach do poboru myta drogowego za dwie mile.

3) W obrębie Podkamiena do poboru

a) myta drogowego za dwie mile, i

b) myta mostowego podług pierwszej klasy za most Nr. 87.

4) Przy karczmie w Zalipiu do poboru:

a) myta drogowego za jedną milę, i

b) myta mostowego podług I. klasy za most Nr. 110.

Co się niniejszem podaje do wiadomości powszechnej.

Z c. k. Namiestnictwa.

Lwów, dnia 30. stycznia 1860.

(268) **Kundmachung.** (2)

Nro. 1640. Vom Magistrate der königlichen Hauptstadt Lemberg wird zur Besetzung des erledigten für die ganze Studienzeit dauernden Karl Linger'schen Handstipendiums im Betrage von 136 fl. 50 kr. ö. W. für einen Studirenden der Medizin an der Wiener Universität, oder in dessen Ermanglung für zwei Hörer der Chirurgie zu 68 fl. 25 kr. ö. W. für jeden mit dem Beisatze ausgeschrieben, daß die Bewerber ihre mit den Studienmittellosigkeits- und Kuhpocken-Impfungs-Zeugnissen belegten Gesuche bis 15. März l. J. an den Lemberger Magistrat einzureichen, und darin insbesonders nachzuweisen haben, daß sie selbst Söhne entweder Lemberger Magistratsräthe oder Lemberger bürgerlicher Ausschußmänner oder Lemberger Insaßen sind.

Die Stipendisten sind übrigens gehalten, nach gänzlich vollendeten Studien nach Lemberg zurückzukehren, und im Spitale der barmherzigen Schwestern während fünf Jahren unentgeltlich ärztliche Hilfe zu leisten.

Lemberg, am 8. Februr 1860.

(275) **Konkurs.** (1)

Nro. 4141. Eine Forstsekretärsstelle bei der Finanz-Landes-Direkzion in Lemberg in der VIII. Diätenklasse mit dem Gehalte jährlicher 1260 fl., mit dem Vorrückungsrechte in den höheren Gehalt von von 1470 fl.

Die Gesuche sind insbesondere unter Nachweisung gediegener theoretischer und praktischer Kenntnisse in allen Zweigen des Forstfaches, ferner die Kenntniß der deutschen und der Landessprache, namentlich über die Befähigung für den Konzeptsdienst und die höhere Forstadministrazion bis 15. März l. J. bei dieser Finanz-Landes-Direkzion einzubringen.

Lemberg, am 5. Februar 1860.